



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES DES KANTONS SOLOTHURN

VOM 15. Mai 1990

NR. 1583

Kantonales Amt für Raumplanung
E - 1. Juni 1990
<i>Abt. Bzi - DK</i>

EG Erschwil: Definitive Genehmigung der Baulandumlegung "Kleinfeld"

Mit Beschluss Nr. 1962 vom 28. Juni 1988 hat der Regierungsrat die von der Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitete Baulandumlegung "Kleinfeld" grundsätzlich genehmigt.

Die Gemeinde wurde beauftragt, die Baulandumlegung vermarken und vermessen zu lassen; diesem Auftrag ist sie nachgekommen. Der definitiven Genehmigung steht daher nichts im Wege. Die Gebührenbefreiung wurde schon anlässlich der grundsätzlichen Genehmigung ausgesprochen. Die Genehmigungsgebühr ist ebenfalls schon erhoben worden.

Es wird

beschlossen:

1. Die Baulandumlegung "Kleinfeld" der Einwohnergemeinde Erschwil wird im Sinne von § 21 der Verordnung über Baulandumlegung und Grenzbereinigung vom 10. April 1979, gestützt auf die eingereichten Unterlagen, definitiv genehmigt.
2. Private Parzellierungen und Dienstbarkeiten ausserhalb aber während des Verfahrens und nach der grundsätzlichen Genehmigung werden durch die vorliegende Baulandumlegung nicht erfasst und sind somit nicht Gegenstand dieses Verfahrens.

3. Die Amtschreiberei Thierstein, Breitenbach, wird beauftragt, den neuen Zustand im Grundbuch einzutragen.

Der Staatsschreiber

Dr. K. Fuchs

Bau-Departement pw/ss (2)

Rechtsdienst pw (2)

Amt für Raumplanung (2), mit 1 genehmigten Dossier

Kreisbauamt III, 4143 Dornach, mit 1 genehmigten Dossier

Amtschreiberei Thierstein, 4226 Breitenbach, mit 1 genehmigten Dossier (einschreiben)

Baukommission der Einwohnergemeinde, 4228 Erschwil (2), mit 1 genehmigten Dossier (einschreiben)

Ingenieurbüro H. Flury, Fehrenstr. 14, 4226 Breitenbach

Amtsblatt, Publikation:

"Einwohnergemeinde Erschwil:

Die Baulandumlegung "Kleinfeld" wird definitiv genehmigt."



AUSZUG AUS DEM PROTOKOLL DES REGIERUNGSRATES
DES KANTONS SOLOTHURN

VOM

28. Oktober 1986

Nr. 3195

Einwohnergemeinde Erschwil: Genehmigung der Grundlagen für die Bauland-
umlegung "Kleinfeld"

Die Einwohnergemeinde Erschwil unterbreitet die für die Durchführung der Baulandumlegung "Kleinfeld" notwendigen Unterlagen nach § 10 BLU-V (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) zur Genehmigung.

Diese lagen in der Zeit vom 1. bis 30. Juli 1985 öffentlich auf. Während dieser Frist sind 5 Einsprachen eingereicht worden, wovon 2 nach Verhandlungen wieder zurückgezogen wurden. Auf 3 Einsprachen konnte der Gemeinderat nicht eintreten, da sie sich nicht gegen die aufgelegten Unterlagen richteten. Ein Weiterzug an den Regierungsrat erfolgte nicht. Der Gemeinderat konnte diese Unterlagen an seiner Sitzung vom 7. August 1985 genehmigen.

Formell wurde das Verfahren richtig durchgeführt; materiell ist dazu nichts zu bemerken, so dass die Grundlagen genehmigt werden können.

Es wird

b e s c h l o s s e n :

1. Die Grundlagen (Darstellung des Altbestandes und Reglement über die speziellen Bedingungen) für die Durchführung der Baulandumlegung "Kleinfeld" der Einwohnergemeinde Erschwil werden genehmigt.
2. Die Einwohnergemeinde Erschwil wird beauftragt, aufgrund von § 87 Abs.

3 BauG das Veränderungsverbot unter Beilage des Altbestandes im Grundbuch anmerken zu lassen.

Der Staatsschreiber:

Dr. K. Schwaller

Kostenabrechnung Einwohnergemeinde Erschwil

Genehmigungsgebühr: Fr. 100.- (Kto. 2000.431.00)

zahlbar innert
30 Tagen

(Staatskanzlei Nr. 286)
Kto.Krt. 111.225

- Bau-Departement (2)
- Rechtsdienst pw/es
- Departementssekretär
- Amt für Raumplanung (2)
- Finanzverwaltung / Debitorenbuchhaltung (2)
- Baukommission der Einwohnergemeinde 4228 Erschwil
- Ammannamt der Einwohnergemeinde 4228 Erschwil
- Belastung im Kontokorrent / EINSCHREIBEN
- Ingenieurbüro H. Flury, Fehrenstr. 14/2, 4226 Breitenbach